



V Dezember 2018

Gesuch um Ausnahmegewilligung (Heckenpflege)

gemäss § 4 der Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen vom 19. Dezember 1989, SRL Nr. 717

Eine Ausnahmegewilligung ist nicht einzuholen wenn:

- Hecken, Feldgehölze oder Uferbestockungen periodisch ausgelichtet werden,
- nicht häufiger als alle 3 Jahre ein Drittel einer Hecke, eines Feldgehölzes oder von Uferbestockungen auf den Stock gesetzt wird oder
- es sich um Einfriedungen von Liegenschaften oder Anlagen handelt.

In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung einzuholen (insb. wenn einzelne Bäume mit mehr als 80 cm Stammumfang gefällt oder beseitigt werden).

Das Gesuch ist beim Beauftragten der Gemeinde, Erich Tschopp, Betriebsleiter/Förster, Spitzhubelstrasse 1, 6260 Reidermoos, 079 688 82 88, einzureichen.

Gesuchsteller/in

Name, Vorname

Adresse

PLZ / Ort

Telefonnummer

E-Mail

Angaben zu Hecke/Feldgehölz/Uferbestockung

Grundstücknummer

Standort

Länge

Breite

Hecke

Feldgehölz

Uferbestockung

Begründung und Beschrieb des Vorhabens:

Der/Die Gesuchsteller/in

Reiden,

Datum

Unterschrift

Beurteilung durch den Beauftragten

Artenvielfalt der Hecke

artenarm

artenreich

strukturiert

Baumarten:

Straucharten:

Auflage und Bedingung:

Besonderes:

Das Gesuch wird

bewilligt

nicht bewilligt

Reiden,

Datum

Der Beauftragte

GEMEINDE REIDEN

Bereich Bau & Infrastruktur

Unterschrift

Unterschrift

Verteiler:

- Gesuchsteller/in
- Beauftragter der Gemeinde, Erich Tschopp, Spitzhubelstrasse 1, 6260 Reidermoos
- Dossier
- Landwirtschaft und Wald (lawa); lawa@lu.ch